



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

## **Dritter Bericht über die Umsetzung der**

---

**„Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von  
Lehrkräften - Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung  
von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und  
Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
in Studiengängen der Lehramtsausbildung“**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013)

---

(von der KMK am 16.03.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen)

Sekretariat der  
Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

## A) Auftrag und Zusammenfassung

Die Länder haben sich mit den „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013, sog. Mobilitätsbeschluss) verpflichtet,

- Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig vom Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.
- Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses haben die Länder ihre Regelungen für die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen überprüft und ggf. verändert.

Im Mobilitätsbeschluss hat die Kultusministerkonferenz auch eine jährliche Berichterstattung über die Gewährleistung der Mobilität vereinbart, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Dabei sollen insbesondere Bewerbungen, die wegen fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt wurden, ausgewiesen werden.

Für eine Einschätzung in den ersten beiden Jahren der Gültigkeit des Mobilitätsbeschlusses ließ sich feststellen, dass die Mobilität grundsätzlich von allen Ländern entsprechend der im März 2013 vereinbarten „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ gewährt wird (Bericht der 349. Kultusministerkonferenz am 12./13.03.2015).

Der hier vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum September 2015 bis August 2016. Die Auswertung der Länderumfrage zeigt, dass sich weitere Verbesserungen bei der länderübergreifenden Mobilität von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst und Schuldienst ergeben haben. In der Gesamtschau hat sich die Zahl der zu prüfenden Einzelfälle deutlich reduziert.

Auch für die Mobilität zwischen Lehramtsstudiengängen ist festzustellen, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass landesspezifische Vorgaben die Mobilität von Studierenden beeinträchtigen.

Gleichwohl sind die Schul- und Ausbildungsstrukturen in den einzelnen Ländern verschieden. Insofern ist erneut anzumerken, dass eine Vielzahl vermeintlicher Mobilitätshemmnisse auf landesspezifische organisatorische Rahmenbedingungen

wie ausgewählte Fächerkombinationen und bestimmte Fachangebote<sup>1</sup> zurückzuführen sind. Sofern Einschränkungen der Mobilität beim Zugang zum Vorbereitungsdienst auf diese Ursachen zurückgeführt werden können, ist kein Verstoß gegen den Mobilitätsbeschluss erkennbar. Ähnliches gilt für den Zugang zum Schuldienst nach Absolvieren von bedarfsorientierten Sondermaßnahmen. Fälle dieser Art werden daher nicht weiter betrachtet.

Keinen Verstoß gegen den Mobilitätsbeschluss stellt auch die Nicht-Anerkennung von Abschlüssen als „Master of Education“ aus Studiengängen dar, die nicht am sog. Quedlinburger Beschluss der Kultusministerkonferenz („Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.2005) ausgerichtet sind (nicht mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums akkreditiert wurden und im Land des Abschlusserwerbs selbst keinen Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen, weil dies dort einer Ersten Staatsprüfung vorbehalten ist).

Über die durch landesspezifische Regelungen begründeten Einschränkungen von Mobilität, die sich z. B. bei Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften in ausgewiesenen Mangelbereichen ergeben können, sollen die Länder und Hochschulen Studieninteressierte und Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst informieren.

## **B) Identifizierung und Bewertung von Fällen eingeschränkter Mobilität**

Folgende Fälle bzw. Fallgruppen, die auf Einschränkungen der Mobilität hinweisen, treten (weiterhin) auf.

### *a) Vorgaben zur Ausbildungsdauer im Vorbereitungsdienst*

Die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für alle Lehramtstypen beschreiben die Dauer des Vorbereitungsdienstes mit 12 bis 24 Monaten. Die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung ist nach dem Mobilitätsbeschluss anzuerkennen.

Bayern ermöglicht allen Absolventinnen bzw. Absolventen eine Beschäftigung im bayerischen Schulwesen. Der gegenüber bayerischen Absolventinnen und Absolventen gleichberechtigte Zugang zum Bewerbungsverfahren auf Planstellen für die Aufnahme ins Beamtenverhältnis kann zunächst verweigert werden, sofern Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne Berufserfahrung einen Vorbereitungsdienst mit einer wesentlich geringeren Dauer als die in Bayern geforderten 24 Monate

---

<sup>1</sup> Regionalspezifische Fachangebote (z. B. bei Fremdsprachen wie Dänisch, Niederländisch) führen zu gewissen Mobilitätseinschränkungen, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für das Angebot eines Doppelfaches Kunst oder Musik.

vorweisen. Diese Bewerberinnen und Bewerber können in Bayern zunächst im Angestelltenverhältnis bei staatlichen und nicht-staatlichen Schulträgern Beschäftigung finden. Danach ist eine Bewerbung um eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis möglich.

### *b) Fächerkombinationsvorgaben für den Lehramtstyp 1*

Nach der Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1<sup>2</sup>, sind drei Fächer/Lernbereiche zu studieren, davon ein Fach/Lernbereich Deutsch und ein Fach/Lernbereich Mathematik, ein drittes Fach bzw. Lernbereich kann frei gewählt werden. Maßgeblich für die Studieninhalte Deutsch und Mathematik sind die Vorgaben im Fachprofil Grundschulbildung für diese Studienbereiche in den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 11.06.2015).

Die Rahmenvereinbarung für den Lehramtstyp 1 und der Mobilitätsbeschluss werden bezüglich der Aussagen zu Mathematik und Deutsch so verstanden, dass qualitativ und quantitativ die Funktion einer Grundschullehrkraft und das Klassenleiterprinzip gestärkt werden.

Da dies noch nicht in allen Ländern gewährleistet ist, besteht eine Umsetzungsfrist bis 2018. Der Mobilitätsbeschluss enthält für den Zugang zum Schuldienst in Bezug auf die Fächerkombinationen nur Festlegungen der Länder für die Fächer Deutsch und Mathematik. Andere Vorgaben für Fächerkombinationen sind dort nicht vorgesehen.

Sofern in einzelnen Ländern noch abweichende Regelungen bestehen, haben diese Länder ihre Praxis bereits modifiziert und wirken auf eine mit dem Mobilitätsbeschluss vereinbare Regelung hin.

### *c) Ausbildung für den Lehramtstyp 6*

In den Ländern gibt es innerhalb der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994 i. d. F. vom 10.10.2013)“ verschiedene Profile bezüglich der Lernbereiche und Unterrichtsfächer, die ggf. den Zugang zum Vorbereitungsdienst einschränken. Ungeachtet dessen wird der Zugang zum Schuldienst gewährt.

---

<sup>2</sup> Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 10.10.2013).

### **C) Empfehlungen**

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt den betroffenen Ländern weiterhin die landesrechtlichen Regelungen und das Verwaltungshandeln im Sinne des Mobilitätsbeschlusses weiterzuentwickeln.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt, dass die Länder und Hochschulen zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden während des lehramtsorientierten Studiums mit der konsequenten Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ sicherstellen, dass die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsorientierten Masterstudiengang sowie die Anerkennung der Studienabschlüsse auf der Basis der jeweils geforderten Lernergebnisse und Kompetenzen erfolgen und ggf. vermutete wesentliche Unterschiede von der anerkennenden Einrichtung nachgewiesen werden. Für den Zugang zum Masterstudium bedeutet dies auch, dass bestimmte Module im Masterstudium nachgeholt und andere ggf. entfallen können.

Die Transcripts of Records sollten so ausgestaltet werden, dass die Einhaltung der fachlichen Vorgaben der Kultusministerkonferenz im Studienverlauf nachvollzogen werden kann.

In Fällen, in denen die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen aufgrund fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz abgelehnt wurde, soll ein bilateraler Austausch zwischen aufnehmendem und abgebendem Land und ggf. der betroffenen Hochschule geführt werden, um künftig Anerkennungshemmnisse zu beseitigen.

Die Länder sehen im Übrigen im Rahmen der Kommission Lehrerbildung einen Austausch über die Anerkennung von Lehramtsabschlüssen vor, die aufgrund fehlender fachlicher Zugangsvoraussetzungen abgelehnt wurden.

Die Abschlussbezeichnung „Master of Education“ (Ziff. B 2. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sollte jedenfalls im Interesse der Transparenz, zur Vermeidung falscher Mobilitätsersparungen, künftig solchen Abschlüssen vorbehalten werden, die - in der Regel bundesweit - Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht eröffnen.

Im Rahmen des Verwaltungshandelns sollen den Bewerberinnen und Bewerbern alle bestehenden Möglichkeiten für den Zugang zum Vorbereitungsdienst bzw. Schuldienst im Sinne des Mobilitätsbeschlusses aufgezeigt werden.

Bei Abschlüssen nach früheren Ausbildungssystemen wird eine großzügige Verwaltungspraxis im Sinne des Mobilitätsbeschlusses empfohlen.

Durch die erweiterte Mobilität nehmen Personen mit unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen an den Vorbereitungsdiensten der Länder teil. Diese Unterschiede sind im Interesse der erweiterten Mobilität zu akzeptieren.

Die Länder werden bei der Weiterentwicklung ihrer Ausbildungssysteme auf die Gewährleistung umfassender Mobilität achten.